

**Verbandssatzung
des
Abwasserzweckverbandes „Aller-Ohre“**

Präambel

Auf Grundlage der §§ 6, 8 und 16 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), in der derzeit gültigen Fassung und der §§ 44 bis 48 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383) sowie § 4 des Gesetzes über die Verbandsgemeinde in Sachsen-Anhalt (VerbGemG LSA) vom 14.02.2008 (GVBl. LSA S. 40) in der derzeit geltenden Fassung hat die Versammlung des Abwasserzweckverbandes „Aller-Ohre“ in Vorbereitung der Eingliederung des AZV „Nördliche Börde“ in ihrer Sitzung am 07.12.2009 folgende Verbandssatzung beschlossen:

§ 1

Rechtsnatur, Name, Sitz, Siegel

- (1) Der Abwasserzweckverband – nachfolgend AZV - ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Dienstherrenfähigkeit.
- (2) Der AZV führt den Namen „Abwasserzweckverband Aller-Ohre“ und hat seinen Sitz in der Verbandsgemeinde Flechtingen, Mitgliedsgemeinde Flechtingen, Ortsteil Behnsdorf.
- (3) Das Verbandsgebiet des AZV umfasst die Gebiete der Verbandsmitglieder entsprechend der Anlage zu dieser Verbandssatzung.
- (4) Der AZV führt ein Dienstsiegel mit seinem Namen.

§ 2

Verbandsmitglieder

- (1) Verbandsmitglieder sind die Verbandsgemeinden Flechtingen und Obere Aller sowie die Einheitsgemeinden Hohe Börde und Stadt Oebisfelde-Weferlingen für die in der Anlage aufgeführten Mitgliedsgemeinden bzw. Ortsteile sowie die Gemeinden Bornstedt, Everingen und Rottmersleben.
- (2) Die Aufnahme weiterer Verbandsmitglieder ist zulässig und erfolgt durch Beschluss der Versammlung und entsprechender Änderung des Absatz 1 einschließlich der Anlage.

§ 3

Aufgaben des Verbandes

- (1) Der AZV hat im Gebiet seiner Verbandsmitglieder folgende Aufgaben:
 1. die Schmutzwasserbeseitigung im Gebiet aller Verbandsmitglieder, soweit ihr Bereich zum Verbandsgebiet gehört (§ 1 Abs. 3, § 2 Abs. 1 nebst Anlage),
 2. die Niederschlagswasserbeseitigung von privaten Grundstücken in der Einheitsgemeinde Stadt Oebisfelde-Weferlingen, Ortsteil Döhren.
- (2) Der AZV hat insbesondere

1. die Aufgaben
 - a) die hierzu erforderlichen Anlagen als öffentliche Einrichtungen zu planen, zu errichten, zu übernehmen, zu erneuern, zu betreiben, zu unterhalten und zu verwalten sowie
 - b) alle für die Erfüllung seiner Aufgaben sonst notwendigen Maßnahmen durchzuführen,
 - c) den anfallenden Schlamm der Kleinkläranlagen zu beseitigen,
 - d) das in abflusslosen Sammelgruben gesammelte Schmutzwasser zu beseitigen und
 2. alle hiermit verbundenen Befugnisse, einschließlich der Befugnis zum Erlass von Satzungen, Verordnungen und sonstigen Regelungen, auszuüben.
- (3) Der AZV kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen.
- (4) Der AZV kann nach Maßgabe der kommunalrechtlichen Vorschriften Unternehmen in Privatrechtsform unterhalten, errichten, übernehmen, wesentlich erweitern oder sich daran beteiligen.

§ 4 Pflichten der Verbandsmitglieder

- (1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem AZV die Nutzung ihrer öffentlichen Straßen, Wege, Plätze und sonstiger Grundstücke zur Verlegung von Abwasserleitungen und den dazugehörigen und sonstigen Anlagen unentgeltlich zu gestatten oder zur Erfüllung seiner Aufgaben zur Verfügung zu stellen. Der AZV hat darüber mit seinen Verbandsmitgliedern entsprechende Verträge abzuschließen.
- (2) Die Verbandsmitglieder melden dem AZV rechtzeitig die von ihnen geplanten Maßnahmen, die Folgen für die Aufgabe Abwasserbeseitigung nach sich ziehen und stimmen die Realisierbarkeit mit dem AZV ab.

§ 5 Organe des Verbandes

Organe des AZV sind die Verbandsversammlung und der Verbandsgeschäftsführer.

§ 6 Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist das Hauptorgan und besteht aus je einem Vertreter der Verbandsmitglieder. Der Verbandsgeschäftsführer gehört der Verbandsversammlung mit beratender Stimme an.
- (2) Die Verbandsmitglieder wählen je einen Verbandsvertreter in die Verbandsversammlung. Für jeden Verbandsvertreter wird ein Stellvertreter gewählt, der den Verbandsvertreter im Falle seiner Verhinderung vertritt. Für sie gelten die Bestimmungen, die für die Verbandsvertreter gelten, analog. Die Verbandsvertreter sind an Beschlüsse des sie entsendenden Verbandsmitgliedes nicht gebunden.
- (3) Die Verbandsmitglieder sollen dem AZV schriftlich die gewählten Verbandsvertreter unverzüglich namentlich unter Beifügung geeigneter Nachweise über ihre Wahl bzw. Abwahl mitteilen.

- (4) In der Verbandsversammlung hat jedes Verbandsmitglied eine Stimme.
- (5) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden der Verbandsversammlung und einen Stellvertreter. Der Vorsitzende der Verbandsversammlung leitet die Sitzungen der Verbandsversammlung. Er ist ehrenamtlich tätig. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorsitzenden im Amt.
- (6) Die Verbandsversammlung kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben ständige oder zeitweilige Ausschüsse bilden, die als beschließende oder als beratende Ausschüsse tätig werden.

§ 7

Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung entscheidet alle Angelegenheiten des AZV, soweit nicht dem Verbandsgeschäftsführer bestimmte Angelegenheiten zur Entscheidung kraft Gesetzes oder kraft Satzung übertragen sind.
- (2) Die Verbandsversammlung ist insbesondere ausschließlich zuständig für:
 1. den Erlass und die Änderung der Verbandssatzung und die Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes,
 2. den Erlass, die Änderung und Aufhebung von sonstigen Satzungen des Verbandes,
 3. die Festlegung der Bedingungen für und über die Aufnahme und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern,
 4. die Wahl und Abwahl des Verbandsgeschäftsführers,
 5. die Wahl und Abwahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung sowie seines Vertreters,
 6. die Geschäftsordnung,
 7. den Erlass und die Änderung des Wirtschaftsplanes einschließlich des Stellenplanes, der Finanzplanung mit Investitionsprogramm, die Festsetzung der Verbandsumlage, die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben sowie Verpflichtungsermächtigungen, soweit diese einen Wert von 100.000 EUR überschreiten,
 8. die Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Entlastung des Verbandsgeschäftsführers,
 9. die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Behandlung des Jahresverlustes,
 10. die Stellungnahme zum Prüfungsergebnis der überörtlichen Prüfung,
 11. die Festsetzung von allgemein geltenden Abgaben und privatrechtlichen Entgelten,
 12. die Verfügung über Vermögen des AZV, Veräußerung oder die Belastung von Grundstücken, Schenkungen und Darlehen des AZV, soweit eine Wertgrenze von 50.000 EUR überschritten wird,
 13. die Verpachtung von Unternehmen und sonstigen Einrichtungen des AZV und solchen, an denen der AZV beteiligt ist, sowie die Übertragung der Betriebsführung dieser Unternehmen und Einrichtungen auf Dritte,
 14. die Errichtung, Übernahme, wesentliche Erweiterung bzw. Einschränkung oder Auflösung von Betrieben und Einrichtungen des AZV, die Beteiligungen an privatrechtlichen Unternehmen sowie die Umwandlung der Rechtsform von Betrieben und Einrichtungen des AZV,

15. die Aufnahme von Krediten, soweit eine Wertgrenze von 1,5 Mio. EUR überschritten wird, die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährsverträgen, die Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie wirtschaftlich gleichzustellender Rechtsgeschäfte,
16. die Bestellung und Abberufung von weiteren Vertretern des AZV in Eigengesellschaften und anderen Unternehmen, an denen der AZV beteiligt ist,
17. Verträge des AZV mit Verbandsmitgliedern, Verbandsvertretern und ihren Stellvertretern sowie dem Verbandsgeschäftsführer und seinem Stellvertreter, es sei denn, dass es sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
18. die Bestimmung des Namens, einer besonderen Bezeichnung und des Dienstsiegels des AZV,
19. den Verzicht auf Ansprüche des AZV und den Abschluss von Vergleichen, soweit eine Wertgrenze von 25.000 EUR überschritten wird,
20. Rechtsgeschäfte mit Dritten, soweit diese eine Wertgrenze von 200.000 EUR überschreiten, mit Ausnahme von Zuschlägen zu Vergaben, welche in einem förmlichen Ausschreibungsverfahren nach VOB, VOL oder VOF erfolgen. Hier gilt die Wertgrenze der Ziffer 21,
21. Vergaben, welche in einem förmlichen Ausschreibungsverfahren nach VOB, VOF oder VOL durchgeführt werden und eine Wertgrenze von 1.000.000 EUR überschreiten,
22. die Führung von Rechtsstreitigkeiten von erheblicher Bedeutung, mit Aufsichtsbehörden, oder wenn sie eine Wertgrenze von 100.000 EUR überschreiten,
23. den Abschluss von Zweckvereinbarungen,
24. sonstige Angelegenheiten, die aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder Vorschriften dieser Satzung von der Verbandsversammlung zu entscheiden sind.

§ 8

Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung sollte mindestens einmal im Vierteljahr einberufen werden. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Viertel der Verbandsvertreter dies unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt. Auf Antrag eines Viertels der Verbandsvertreter ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung der Verbandsversammlung zu setzen. Die Sätze 2 und 3 gelten nicht, wenn die Verbandsversammlung den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits verhandelt hat. Die Verhandlungsgegenstände müssen zum Aufgabenbereich der Verbandsversammlung gehören.
- (2) Die Verbandsversammlung wird vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung im Einvernehmen mit dem Verbandsgeschäftsführer einberufen. Die Einberufung hat schriftlich in angemessener Frist, mindestens jedoch eine Woche vor der Sitzung zu erfolgen. In Notfällen kann die Verbandsversammlung ohne Frist formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden.
- (3) Die Einberufung erfolgt unter Mitteilung der Verhandlungsgegenstände; die Tagesordnung und die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen sind beizufügen. Von der Mitteilung und Beifügung ist abzusehen, wenn das öffentliche Wohl oder berechnete Interessen einzelner entgegenstehen.

§ 9

Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung, Abstimmungen, Wahlen

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung mehr als die Hälfte der Verbandsvertreter anwesend und mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmen vertreten sind oder wenn alle Verbandsvertreter anwesend sind und keiner eine Verletzung der Vorschriften über die Einberufung rügt.
- (2) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung stellt die Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung zu Beginn der Sitzung fest. Die Verbandsversammlung gilt danach, auch wenn sich die Zahl der Verbandsvertreter im Laufe der Versammlung verringert, als beschlussfähig, so lange nicht ein Verbandsvertreter Beschlussunfähigkeit geltend macht. Dabei zählt der Verbandsvertreter, der die Beschlussunfähigkeit geltend macht, als anwesend.
- (3) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird die Verbandsversammlung zur Verhandlung über den gleichen Gegenstand zum zweiten Mal einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Verbandsvertreter beschlussfähig, wenn in der Ladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hierauf hingewiesen wurde.
- (4) Die Verbandsversammlung entscheidet durch Abstimmungen und Wahlen.
- (5) Abstimmungen erfolgen offen. Soweit nichts anderes bestimmt ist, werden Beschlüsse mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Beschlussvorschlag oder ein Antrag als abgelehnt.
- (6) Änderungen, die den Mitgliederbestand des Zweckverbandes (Beitritt eines weiteren Verbandsmitglieds, Ausschluss oder Austritt eines Verbandsmitglieds) sowie den Bestand des Zweckverbandes (Auflösung) betreffen, bedürfen einer Mehrheit von mindestens zwei Drittel der satzungsmäßigen Stimmen der Verbandsversammlung und der Mehrheit der Verbandsmitglieder.
- (7) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Verbandsvertreter widerspricht. Gewählt ist die Person, für die die Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Verbandsvertreter abgegeben worden ist. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, für die die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmengleichheit, entscheidet das Los, das der Vorsitzende der Verbandsversammlung zu ziehen hat.

§ 10
Öffentlichkeit der Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen einzelner dies erfordern. Über Gegenstände, bei denen diese Voraussetzungen vorliegen, muss nichtöffentlich verhandelt werden. In nichtöffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit oder, wenn dies ungeeignet ist, in der nächsten öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung bekannt zu geben, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen einzelner entgegenstehen.
- (3) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Verbandsversammlungen sind rechtzeitig gemäß § 19 Abs. 4 dieser Satzung bekannt zu geben.
- (4) Mitglieder der Verbandsversammlung sowie deren Stellvertreter sind zur Verschwiegenheit über alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten solange verpflichtet, wie sie der Verbandsgeschäftsführer nicht von der Schweigepflicht befreit. Dies gilt nicht für Beschlüsse, soweit sie nach Absatz 2 Satz 3 bekannt gegeben worden sind.

§ 11
Niederschrift über Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Über jede Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss mindestens die Zeit und den Ort der Sitzung, die Namen der Teilnehmer, die Tagesordnung, den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse und das Ergebnis der Abstimmungen und Wahlen enthalten. Der Vorsitzende der Verbandsversammlung, der Verbandsgeschäftsführer und jeder Verbandsvertreter können verlangen, dass ihre Erklärungen in der Niederschrift festgehalten werden.
- (2) Die Niederschrift muss vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung und vom Protokollführer unterzeichnet werden. Sie soll innerhalb von 30 Tagen, spätestens zur nächsten Sitzung vorliegen.
- (3) Über Einwendungen gegen die Niederschrift entscheidet die Verbandsversammlung.
- (4) Einwohnern der Verbandsmitglieder ist die Einsichtnahme in die Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung zu gestatten.

§ 12
Geschäftsordnung

Das Verfahren in der Verbandsversammlung und im Verbandsausschuss regelt die in der Verbandsversammlung zu beschließende Geschäftsordnung.

§ 13

Verbandsgeschäftsführer, Verwaltung des Zweckverbandes

- (1) Der Verbandsgeschäftsführer vertritt den AZV. Er wird von der Versammlung für die Dauer von sieben Jahren gewählt und ist hauptberuflich tätig. Eine mehrmalige Wiederwahl ist möglich.
- (2) Die vorzeitige Abwahl des Verbandsgeschäftsführers ist auf Antrag der Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmzahl der Versammlung möglich; der Antrag bedarf der Begründung. Der Beschluss über die Abwahl darf frühestens vier Wochen nach Antragstellung erfolgen. Dem Verbandsgeschäftsführer ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Über den Antrag ist ohne Aussprache geheim abzustimmen. Der Beschluss über die Abwahl bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl der Versammlung.
- (3) Die Stelle des hauptamtlichen Verbandsgeschäftsführers ist öffentlich auszuschreiben; davon kann bei einer erneuten Bestellung durch Beschluss mit der Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmzahl der Versammlung abgesehen werden. Die Versammlung trifft eine Vorauswahl zur Feststellung der Befähigung der Bewerber.
- (4) Der Verbandsgeschäftsführer leitet die Verwaltung des Zweckverbandes und erledigt in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Er entscheidet die Angelegenheiten des AZV, für die er kraft Gesetzes zuständig ist und die ihm durch die Satzung bzw. per Beschluss der Versammlung zugewiesen sind.
- (5) Der Verbandsgeschäftsführer entscheidet:
 - (2) in Geschäften der laufenden Verwaltung, auch solche mit finanziellen Auswirkungen, wenn sie eine Wertgrenze von 25.000 EUR nicht übersteigen.
 - (3) über die Verfügung über Vermögen des AZV, Veräußerung oder die Belastung von Grundstücken, Schenkungen und Darlehen des AZV, soweit eine Wertgrenze von 50.000 EUR nicht überschritten wird.
 - (4) über die Aufnahme von Krediten bis zu einer Wertgrenze von 1,5 Mio. EUR,
 - (5) über den Verzicht auf Ansprüche des AZV und den Abschluss von Vergleichen bis zu einer Wertgrenze von 25.000 EUR,
 - (6) in Rechtstreitigkeiten bis zu einer Wertgrenze von 100.000 EUR pro Einzelfall, es sei denn, der Rechtsstreit hat erhebliche Bedeutung,
 - (7) Vergaben nach VOB, VOL und VOF bis zu einer Wertgrenze von 1.000.000 EUR im Rahmen des bestätigten Wirtschaftplanes,
 - (8) über- und außerplanmäßigen Ausgaben sowie Verpflichtungsermächtigungen bis zu 100.000 EUR.
 - (9) Rechtsgeschäfte mit Dritten bis zu einer Wertgrenze von 200.000 EUR mit Ausnahme von Zuschlägen zu Vergaben, welche in einem förmlichen Ausschreibungsverfahren nach VOB, VOL oder VOF erfolgen.

- (6) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung auch nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Sitzung der Versammlung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Verbandsgeschäftsführer an Stelle der Versammlung.
- (7) Der Verbandsgeschäftsführer ist Vorgesetzter, Dienstvorgesetzter, höherer Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der Bediensteten des AZV.
- (8) Der Verbandsgeschäftsführer beauftragt einen Mitarbeiter des Verbandes mit seiner Vertretung.
- (9) Der Verbandsgeschäftsführer entscheidet über die Einstellung, Ernennung und Entlassung der Beamten sowie Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Arbeitnehmern.
- (10) Die Versammlung kann jede Angelegenheit, die sie dem Verbandsgeschäftsführer übertragen hat, für den Einzelfall an sich ziehen, solange der Verbandsgeschäftsführer noch nicht entschieden hat.

§ 14

Auslagenersatz, Verdienstausfall, Aufwandsentschädigung

Die Verbandsvertreter und ihre Stellvertreter sowie der Vorsitzende der Versammlung und sein Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls. Das Nähere wird durch die Entschädigungssatzung geregelt.

§ 15

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Für den AZV gelten die Vorschriften über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe entsprechend.
- (2) Für die örtliche Prüfung ist das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Börde zuständig, für die überörtliche Prüfung der Landesrechnungshof.

§ 16

Finanzbedarf

- (1) Zur Deckung seines Finanzbedarfes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung sowie als Gegenleistung für die Inanspruchnahme seiner Einrichtungen erhebt der AZV Abgaben aufgrund von Satzungen.

- (2) Der AZV erhebt eine allgemeine Umlage, wenn die Erträge einschließlich der besonderen Umlagen die Aufwendungen nicht decken. Der AZV erhebt besondere Umlagen die nach Aufgabenbereichen Schmutz- und Niederschlagswasser differenziert werden. Die Umlagenhöhe und deren Verteilung auf die Verbandsmitglieder werden im Wirtschaftsplan des AZV festgesetzt.
Die Höhe der vom einzelnen Verbandsmitglied zu tragenden Umlage bemisst sich nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl des Verbandsmitgliedes, für die der AZV Aufgabenträger ist, zu der Gesamteinwohnerzahl des AZV. Es ist die Einwohnerzahl maßgeblich, die das Landesamt für Statistik zum 31.12. des vorletzten Jahres ermittelt hat.

§ 17

Auflösung des Verbandes, Ausschluss von Verbandsmitgliedern und Austritt

- (1) Der AZV kann aufgelöst werden, wenn die Verbandsaufgaben entfallen sind oder durch den AZV nicht mehr zweckmäßig erfüllt werden können oder der Fortbestand aus anderen Gründen des öffentlichen Wohls nicht länger erforderlich ist.
- (2) Im Fall der Auflösung des AZV findet eine Abwicklung statt. Hierzu wählt die Verbandsversammlung drei Beauftragte. Die Vermögenseinwanderung ist in einem Auseinandersetzungsvertrag zu regeln. Dieser soll sich – wenn sich die Verbandsmitglieder nicht anders einigen – an folgenden Grundsätzen orientieren. Die Anlagen werden den Verbandsmitgliedern übereignet, auf deren Gebiet sie liegen. Die Anlagen, die von mehreren Verbandsmitgliedern gemeinsam genutzt werden, werden – soweit rechtlich möglich - anteilig in dem Verhältnis der Nutzung übertragen. Das danach verbleibende Vermögen und die Verbindlichkeiten sind von den Verbandsmitgliedern im gleichen Verhältnis zu übernehmen, in dem das Anlagevermögen übertragen wird. Das gleiche gilt für den Besoldungs-, Vergütungs- und Versorgungsaufwand. Die Auflösung ist vom AZV unter Aufforderung der Gläubiger zur Anmeldung ihrer Ansprüche öffentlich bekannt zu machen. Der AZV gilt nach seiner Auflösung als fortbestehend, soweit der Zweck der Abwicklung es erfordert. Soweit mehrere Verbandsmitglieder nach der Auflösung Anlagen gemeinsam nutzen, haben sie die gemeinsame Nutzung zu regeln.
- (3) Im Falle von nachhaltigem verbandsschädlichem Verhalten kann ein Ausschluss einzelner Mitglieder aus dem AZV erfolgen. Das ausgeschlossene Mitglied hat entsprechend den Regelungen über die Auflösung des Verbandes einen entsprechenden Anteil am Vermögen und an den Schulden des Verbandes zu übernehmen.
- (4) Die Kündigung (Austritt eines Verbandsmitgliedes) ist zum Schluss eines Wirtschaftsjahres zulässig. Die Kündigungsfrist beträgt 2 Jahre zum Ende des Wirtschaftsjahres. Die Kündigung bedarf eines Beschlusses der Vertretungskörperschaft des Verbandsmitgliedes. § 17 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

- (5) Ein Verbandsmitglied kann die Mitgliedschaft im AZV jederzeit aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund soll dann vorliegen, wenn dem kündigenden Verbandsmitglied unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung der Mitgliedschaft nicht zugemutet werden kann. Ein wichtiger Grund in diesem Sinne könnte z. B. vorliegen, wenn die Entsorgungsaufgaben für das kündigende Verbandsmitglied durch den AZV ohne zureichenden Grund vernachlässigt werden.
- (6) Die Auflösung des AZV oder der Ausschluss oder der Austritt eines Verbandsmitgliedes bedarf der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde. Die Auflösung ist öffentlich bekannt zu machen.

§ 18

Sprachliche Gleichstellung

Personen und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 19

Bekanntmachungen

- (1) Alle Bekanntmachungen – mit Ausnahme der Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Verbandsversammlung (siehe Absatz 4) – erfolgen unter der Rubrik „Amtliche Bekanntmachungen“ in der WAZ regional Wasser-Abwasser-Zeitung, Ausgabe Flechtingen, soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen.
- (2) Wirtschaftspläne werden mit ihren wesentlichen Festsetzungen sowie den erforderlichen Genehmigungen der Kommunalaufsichtsbehörde ebenfalls nach den Vorgaben in Absatz 1 bekannt gemacht.

Wesentliche Festsetzungen sind:

- die Gesamtbeträge der Erträge und Aufwendungen im Erfolgsplan,
- die Gesamtbeträge der Einnahmen und Ausgaben im Vermögensplan,
- Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung),
- die vorgesehene Ermächtigung zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Wirtschaftsjahre mit Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigung),
- Höchstbetrag der Kassenkredite,
- Umlagebedarf, dessen Verteilerschlüssel und den auf jedes Verbandsmitglied entfallenden Umlagenanteil.

Im Übrigen wird der Wirtschaftsplan in der Geschäftsstelle des Abwasserzweckverbandes „Aller-Ohre“, Weferlinger Straße 17, 39356 Behnsdorf zur Einsichtnahme für die Dauer von 7 Tagen ausgelegt.

- (3) Eignen sich bekannt zu machende Unterlagen auf Grund ihrer Beschaffenheit (z. B. Pläne, Karten und Zeichnungen u. ä.) nicht zur Bekanntmachung nach Absatz 1, so wird deren Bekanntmachung durch Auslegung in der Geschäftsstelle des Abwasserzweckverbandes „Aller-Ohre“, Weferlinger Straße 17, 39356 Behnsdorf ersetzt. Die Dauer der Auslegung beträgt 3 Wochen, sofern nicht Rechtsvorschriften einen anderen Zeitraum bestimmen. Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung unter der Rubrik „Amtliche Bekanntmachungen“ in der WAZ regional Wasser-Abwasser-Zeitung, Ausgabe Flechtingen, hingewiesen.
- (4) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Verbandsversammlung erfolgen für die Verbandsgemeinde Obere-Aller, Mitgliedsgemeinde Sommersdorf, Ortsteil Marienborn über Aushänge in den Schaukästen im Ortsteil Marienborn, Standort: Gemeindeplatz 63 und Bahnhofssiedlung 12 und für alle übrigen Verbandsmitglieder in der „Haldensleber Volksstimme, Teil: „Haldensleber Rundschau“.

§ 20 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.01.2010 in Kraft. Gleichzeitig treten die Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Aller-Ohre“ vom 27.11.2006 in der Fassung der Änderung vom 24.09.2007 sowie die Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Nördliche Börde“ vom 20.10.2005 in Fassung der dritten Änderung vom 27.09.2007 außer Kraft.

Behnsdorf, den 07.12.2009

(Siegel)

gez. Silbermann
Verbandsgeschäftsführerin

Anlage zu § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 1 der Verbandssatzung

Verbandsmitglieder sind:

I. Verbandsgemeinde Flechtingen

1. Mitgliedsgemeinde Altenhausen mit folgenden Ortsteilen:
 - a) Altenhausen
 - b) Emden
 - c) Ivenrode
2. Mitgliedsgemeinde Beendorf
3. Mitgliedsgemeinde Calvörde mit den Ortsteilen:
 - a) Berenbrock
 - b) Calvörde
 - c) Klüden
 - d) Mannhausen
 - e) Velsdorf
 - f) Zobbenitz
4. Mitgliedsgemeinde Erxleben mit den Ortsteilen:
 - a) Bartensleben
 - b) Bregenstedt
 - c) Erxleben
 - d) Uhrsleben
 - e) Hakenstedt
5. Mitgliedsgemeinde Flechtingen mit den Ortsteilen:
 - a) Behnsdorf
 - b) Belsdorf
6. Mitgliedsgemeinde Ingersleben mit (allen) Ortsteilen:
 - a) Alleringersleben
 - b) Ostingersleben
 - c) Eimersleben
 - d) Morsleben

II. Einheitsgemeinde Hohe Börde mit den Ortsteilen:

1. Bebertal
2. Groß SanTERSleben
3. Schackensleben
4. Nordgermersleben

III. Verbandsgemeinde Obere Aller

1. Mitgliedsgemeinde Sommersdorf mit dem Ortsteil:
 - a) Marienborn

IV. Einheitsgemeinde Stadt Oebisfelde-Weferlingen mit den Ortsteilen:

1. Eschenrode
2. Hödingen
3. Hörsingen
4. Döhren
5. Schwanefeld
6. Seggerde
7. Siestedt
8. Walbeck
9. Weferlingen

V. Gemeinde Everingen

VI. Gemeinde Rottmersleben

VII. Gemeinde Bornstedt

1. Änderung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Aller-Ohre“ vom 07.12.2009 (Verbandssatzung)

Aufgrund der §§ 6, 8 und 16 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2009 (GVBl. LSA S. 648) i. V. m. §§ 1 und 2 des Gesetzes über die Neugliederung der Gemeinden im Land Sachsen-Anhalt betreffend den Landkreis Börde (GemNeuglG BK) vom 08.07.2010 (GVBl. LSA S. 412), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Aller-Ohre“ in ihrer Sitzung am 20.09.2010 folgende Änderung der Verbandssatzung beschlossen:

Artikel I

In **§ 2 Verbandsmitglieder Abs. 1** wird folgende Passage gestrichen:

sowie die Gemeinden Bornstedt, Everingen und Rottmersleben

In der **Anlage zu § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 1 der Verbandssatzung** wird folgende Passage gestrichen:

V. Gemeinde Everingen
VI. Gemeinde Rottmersleben
VII. Gemeinde Bornstedt

In der **Anlage zu § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 1 der Verbandssatzung** wird unter „**II. Einheitsgemeinde Hohe Börde** mit den Ortsteilen:“ folgende Passage angefügt:

5. Bornstedt
6. Rottmersleben

In der **Anlage zu § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 1 der Verbandssatzung** wird unter „**IV. Einheitsgemeinde Stadt Oebisfelde-Weferlingen** mit den Ortsteilen:“ folgende Passage angefügt:

10. Everingen

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt ab dem Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Behnsdorf, 20.09.2010

gez. Silbermann
Verbandsgeschäftsführerin

**2. Änderung
der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Aller-Ohre“ vom 07.12.2009
(Verbandssatzung)**

Aufgrund der §§ 6, 8 und 16 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2009 (GVBl. LSA S. 648), i. V. m. § 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2010 (GVBl. LSA S. 190), sowie § 4 des Gesetzes über die Verbandsgemeinde in Sachsen-Anhalt (VerbGemG LSA) vom 14.02.2008 (GVBl. LSA S. 41), geändert durch Gesetz vom 26.05.2009 (GVBl. LSA S. 238), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Aller-Ohre“ in ihrer Sitzung am 19.09.2011 folgende Änderung der Verbandssatzung beschlossen:

Artikel I

Im **§ 19 Bekanntmachungen Absatz 1** wird die Passage „Ausgabe Flechtingen,“ gestrichen.

Im **§ 19 Bekanntmachungen Absatz 3** wird die Passage „Ausgabe Flechtingen,“ gestrichen.

In der **Anlage zu § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 1 der Verbandssatzung** wird unter „**I. Verbandsgemeinde Flechtingen** 3. Mitgliedsgemeinde Calvörde mit den Ortsteilen:“ folgende Passage angefügt:

g) Dorst

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Behnsdorf, 19.09.2011

Siegel

gez. Silbermann
Verbandsgeschäftsführerin